

Allgemeine Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit für die JVA Dortmund

Inhaltsverzeichnis

Es wurden keine Einträge für das Inhaltsverzeichnis gefunden.

1. Wer sind Ihre Ansprechpartner?

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die vertragsschließende Vollzugsbehörde. Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Der Leiter der
Justizvollzugsanstalt Dortmund
Lübecker Straße 21
44135 Dortmund

Tel.: 0231/5777-0
Fax: 0231/577-100
E-Mail: poststelle@jva-dortmund.nrw.de

Darüber hinaus können Sie sich zu allen mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und mit der Wahrnehmung Ihrer diesbezüglichen Rechte in Zusammenhang stehenden Fragen an die oder den behördliche(n) **Datenschutzbeauftragte(n)** wenden:

Datenschutzbeauftragte(r) der
Justizvollzugsanstalt Dortmund
Lübecker Straße 21
44135 Dortmund

Tel.: 0231/5777-118
Fax: 0231/577-194
E-Mail: poststelle@jva-dortmund.nrw.de

Die oder der Datenschutzbeauftragte ist ausschließlich für datenschutzrechtliche Fragestellungen zuständig. Sie oder er ist nicht befugt, Ihnen inhaltliche Auskunft über die Bearbeitung Ihres Anliegens zu geben oder Rechtsberatung zu erteilen.

2. Auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchen Zwecken verarbeiten wir Ihre Daten?

Die Vollzugsbehörde verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten, die sie von Ihnen anlässlich Ihres Beschäftigungsverhältnisses erhält. Dazu zählen insbesondere persönliche Identifikations- und Kontaktangaben, beispielsweise Vor- und Nachnamen, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer oder aber Konto- und Zahlungsdaten. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt für Zwecke der behördlichen Organisation und / oder der Abrechnung Ihrer Vergütung. Sie dient der Erfüllung des mit Ihnen geschlossenen Arbeits- / Dienstleistungsvertrages.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Artikel 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe a), b),c) und e) der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), ggf. in Verbindung mit landes- oder bundesgesetzlichen Bestimmungen (z.B. § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW), § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)).

Soweit Ihre Daten nicht zum Zwecke der Personalverwaltung, sondern für vollzugliche Zwecke im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen (Justizvollzugsdatenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – JVoIzDSG NRW) verarbeitet werden, bilden die Vorschriften des JVoIzDSG NRW die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten.

So unterliegen Sie beispielsweise der in diesem Gesetz vorgesehenen Überwachung mittels Videotechnik oder optisch-elektronischen Einrichtungen, sofern Sie sich in entsprechend überwachten Bereichen einer Vollzugsbehörde bewegen, oder von Ihnen unterzeichnete Stellungnahmen werden in Gefangenenpersonalakten oder IT-gestützten Fachverfahren erfasst bzw. gespeichert. Die Verarbeitungszwecke, mögliche Empfänger und die Speicherdauer ergeben sich in diesen Fällen aus dem JVoIzDSG NRW.

Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Sicherheit ist die Vollzugsbehörde ferner berechtigt zu prüfen, ob sicherheitsrelevante Erkenntnisse zu Ihrer Person vorliegen. Sicherheitsrelevant sind Erkenntnisse über extremistische, insbesondere gewaltorientierte Einstellungen oder Kontakte zu derartigen Organisationen, Gruppierungen oder Personen. Aus diesem Anlass ist die zuständige Vollzugsbehörde im Einzelfall berechtigt, das Bundeszentralregister, die Polizeibehörden und den Verfassungsschutz um Auskunft zu ersuchen (§ 21 JVoIzDSG NRW).

Für welche Gefangenen- und Personengruppen regelmäßig von einer Sicherheitsanfrage abzusehen ist, wird geregelt durch die Verordnung zur Bestimmung der Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren, von Einzelheiten zur Datenerhebung und -übermittlung im Rahmen von Identitätsfeststellungsverfahren und Sicherheitsanfragen sowie zur Bestimmung der Gefangenen- und Personengruppen, für die regelmäßig von einer Sicherheitsanfrage abzusehen ist (Vollzugsdatenverarbeitungsverordnung - Vollzugsdaten-VO).

Die Vollzugsbehörde bewertet die ihr mitgeteilten Erkenntnisse über Ihre Person auf Grund einer Gesamtwürdigung des Einzelfalls. Kann eine für geboten erachtete Sicherheitsanfrage nicht rechtzeitig abgeschlossen werden, kann die beabsichtigte Tätigkeit in der Anstalt vorübergehend unter Beaufsichtigung aufgenommen oder ein Zutritt zu der Anstalt vorläufig unter Beaufsichtigung bewilligt werden, wenn dies erforderlich ist (§ 21 JVoIzDSG NRW).

3. Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?

Ihre personenbezogenen Daten werden - soweit erforderlich - insbesondere weitergegeben an

- Mitarbeiter / innen der Vollzugsbehörde, in der Sie tätig werden;

- die von der Justizverwaltung im Rahmen des Erforderlichen eingesetzten IT-Dienstleister;
- die mit der Abrechnung befassten Stellen;
- die Finanzbehörden.

Darüber hinaus gilt der Grundsatz, dass alle personenbezogenen Daten, die uns bekannt geworden sind, nur dann an andere Personen oder Stellen übermittelt werden, wenn Sie der Übermittlung zugestimmt haben oder die Weitergabe der Daten gesetzlich zugelassen ist. Soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, werden wir Sie über die Weitergabe informieren. Ihre personenbezogenen Daten bleiben im Falle einer Übermittlung an andere Personen oder Stellen auch bei uns gespeichert.

4. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Nach Beendigung Ihrer Tätigkeit werden Ihre Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke bis zum Abschluss der für die jeweilige Aufgabenerfüllung bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungsfrist nach Maßgabe der Bestimmungen über die Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz und Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (AufbewahrungsVO) aufbewahrt.

Eine Löschung Ihrer Daten findet auch nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht statt, wenn der Vorgang nach dem Archivgesetz Nordrhein-Westfalen archivierungswürdig ist. In diesem Fall bleiben Ihre Daten dauerhaft gespeichert, um die Abgabe des Vorgangs an das Landesarchiv nachvollziehen zu können.

5. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?

Sie haben nach der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich aus Artikel 15 bis 18 und 21 DS-GVO. Soweit die Datenverarbeitung zu vollzuglichen Zwecken erfolgt, ergeben sich Ihre Rechte aus den §§ 5, 37 bis 40, 42 bis 44 JVolzDSG NRW.

Recht auf Auskunft

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Das Auskunftsrecht wird eventuell durch das Recht Dritter am Schutz ihrer personenbezogenen Daten oder andere entgegenstehende Rechte eingeschränkt. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern.

Recht auf Berichtigung

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung

Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, wenn die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht oder nicht mehr zulässig ist. Ihr Anspruch auf Löschung hängt unter anderem davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden. Unter den Voraussetzungen von Artikel 18 DS-GVO, § 43 JVollzDSG NRW besteht ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

Recht auf Widerspruch

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Die Verarbeitung Ihrer Daten wird dann nur fortgesetzt, wenn ein zwingender Grund vorliegt. Ein zwingender Grund kann sich insbesondere aus Gesetzen ergeben, die der Verarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dienen oder uns zur fortgesetzten Verarbeitung zwingen, beispielsweise gesetzliche Aktenaufbewahrungsfristen.

Recht auf Datenübertragbarkeit

Soweit die Datenverarbeitung ausnahmsweise nicht in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt oder für die Wahrnehmung einer der Vollzugsbehörde übertragenen Aufgabe erforderlich ist, haben Sie das Recht, dass Ihnen die Sie betreffenden personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt werden, wenn die Datenverarbeitung auf einer Einwilligung oder einem Vertrag beruht und mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

Recht auf Beschwerde

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Vollzugsbehörde nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, können Sie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen.

Die für sämtliche Vollzugsbehörden zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI). Sie erreichen die LDI wie folgt:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Tel.: 0211/38424-0

Fax: 0211/38424-10

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de